

Betriebssatzung
des
Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebs (ZKE) der
Landeshauptstadt Saarbrücken
vom 11.12.2007, in Kraft seit 01.01.2008,
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2009

§ 1

Name des Betriebes

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

"Zentraler kommunaler Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (ZKE)"

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Der ZKE ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO sowie den nachfolgenden Bestimmungen geführt.

(2) Zweck des ZKE ist

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Landeshauptstadt Saarbrücken incl. der Erfassung von Problemabfällen und von Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe, der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z. B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten überwiegend im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken und der mit der Landeshauptstadt (auch zukünftig) verbundenen Zweckverbände.

- die Erfüllung der der Landeshauptstadt Saarbrücken nach dem saarländischen Straßengesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht zur Straßenreinigung nebst Winterdienst im Stadtgebiet,
- die Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben der Landeshauptstadt Saarbrücken nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung .

§ 3

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Betriebs gehören insbesondere

- die Durchführung der örtlichen Abfallentsorgung einschließlich der Durchführung eines Transportservices auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken
- die Durchführung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken
- die Durchführung der Straßenreinigung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken
- die Bewirtschaftung des Fuhrparks unter Einschluss von Fuhr- und Werkstatteleistungen, soweit diese Aufgabe nicht anderen Stellen übertragen ist
- der Betrieb einer Desinfektionsanstalt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken

(2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie sonstiger Dritter bedienen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf € 2.560.000,00 festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.

Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,

2. Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall € 260.000 überschreiten,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden besonderen Vorschriften,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Bestellung der Werkleitung,
6. Erlass und Änderung von Satzungen,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, sofern die Wertgrenze von 2,5 Mio € überschritten wird,
8. Aufnahme von Krediten, sofern die Wertgrenze von 5 Mio € erreicht wird,
9. Anstellung, Einstellung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von leitenden Beamtinnen, Beamten und Angestellten,
10. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 6

Werksausschuss

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. §§ 48, 109 Abs. 2 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss hat mindestens 9 Mitglieder.
- (2) Der Werksausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Betriebes fest.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung (§§ 7, 8 Betriebssatzung) gehören.

(5) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

- a) die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten, soweit nicht die Werkleitung zuständig oder die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist,
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese Zuständigkeiten nicht gemäß § 8 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind,
- c) Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert € 50.000 überschreitet und € 500.000 nicht übersteigt,
- d) Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI, soweit diese Zuständigkeit nicht der Werkleitung übertragen ist, bis zu einem Auftragswert von € 500.000,
- e) Auftragserhöhungen und -erweiterungen, die 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens € 75.000 und höchstens € 500.000,
- f) Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von € 50.000,
- g) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- h) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von € 10.000.000,
- i) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit diese nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn ist Dienstvorgesetzte(r) der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebs.
- (2) Der/die OberbürgermeisterIn kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 8

Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von zwei Werkleitern selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz oder die EigVO etwas anderes bestimmt ist. Der/die OberbürgermeisterIn bestellt die Vertretung der Werkleitung in Abstimmung mit der Werkleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der/die OberbürgermeisterIn.
- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des/der Oberbürgermeisters(in) in eigener Verantwortung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- Dazu gehören u. a.:
- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten bis Entgeltgruppe 9 TVÖD einschließlich sowie der Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht,
 - c) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechts,
 - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - e) die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monate, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000 nicht übersteigen,
 - f) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - g) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von € 2.500,
 - h) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von € 500.000,
 - i) Vergabe von Gutachten, Aufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einer Gesamtsumme von € 50.000, wenn die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes positiv ist. Der Werksausschuss ist bei Vergaben über € 12.500 nachträglich zu informieren,

- j) beschränkte Vergaben von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von € 150.000, wenn es sich um den mindestfordernden Bieter handelt, mindestens 5 Firmen zum Angebot aufgefordert wurden und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes positiv ist. Bei Vergaben über € 75.000 ist der Werksausschuss nachträglich zu informieren,
- k) die Vergabe von Bauaufträgen in unbegrenzter Höhe, wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgte, es sich bei der Vergabe um den mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes positiv ist. Bei Vergaben über € 75.000 ist der Werksausschuss nachträglich zu informieren,
- l) freihändige Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von € 50.000,
- m) die Auftragserrichtung und –erweiterung bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 50.000. Übersteigt die Erhöhung oder Erweiterung den Betrag von € 25.000, so ist der Werksausschuss ebenfalls zu informieren,
- n) Bereitstellung von Mitteln für Einzelvorhaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5
EigVO bis zu einem Betrag von € 50.000,
- o) Erlass der notwendigen Dienstanweisungen.

§ 9

Vertretung des Betriebes

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn ist der/die gesetzliche VertreterIn der Stadt in Angelegenheiten des Betriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- (2) Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung seiner Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 10

Personalwirtschaft des Betriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Sonderkasse

Es wird eine Sonderkasse gemäß § 104 KSVG eingerichtet. Die Kasse wird bei dem Eigenbetrieb geführt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO.

§ 14

Prüfung des Betriebes

Die Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer.

§ 15

In Kraft treten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Dezember 2007

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung Kraft.

Saarbrücken, den 01. Dezember 2009

Charlotte Britz

Oberbürgermeisterin